

BGE 3 I 662

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_662

FR: ATF 3 I 662

IT: DTF 3 I 662

Volltext

111. Beschluß vom 2. November 1877 in Sachen Stärkle. A. Durch Urtheil vom 30. Mai d. J., dem Rekurrenten zu \rightarrow gestellt am 11. Juni d. J., erkannte das st. gallische Bezirksge \rightarrow richt Goßau in Sachen des J. A. Stärkle, als Klägers, gegen seine Ehefrau, als Beklagten, betreffend Ehescheidung, auf gänz \rightarrow liche Trennung der Ehe und verfügte unter Dispositiv IV: "Es sei die Frist bis zur Erlaubniß der Wiederverhelichung für den Kläger, weil er als schuldiger Theil betrachtet wird, auf drei Jahre ausgedehnt." Aus den kurzen Erwägungen des Urtheils, welches eines faktischen Theils entbehrt, ergibt sich, daß eine tem \rightarrow poräre Scheidung der Eheleute Stärkle schon durch Urtheil des bischöflichen Konsistoriums vom 13. Oktober 1869 ausgesprochen worden war, daß die Ehefrau sich mit der gänzlichen Scheidung einverstanden erklärt hatte und dem Gericht "ein ferneres Zu \rightarrow sammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträg \rightarrow lich erschien." B. Gegen dieses Urtheil wurde von keiner Partei die Beru \rightarrow fung an das Kantonsgericht ergriffen. Wohl aber reichte J. A. Stärkle, gestützt auf eine ihm vom st. gallischen Militärdeparte \rightarrow ment mit Zuschrift vom 28. Juni d. J. gemachte Eröffnung, daß eine Wartefrist nur ausgesprochen werden dürfe, wenn ein be \rightarrow stimmter Grund nach Art. 46 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorliege und im Urtheil als solcher bezeichnet werde, am 5. Juli d. J. beim Bundesgerichte eine Protestation gegen die ihm vom Bezirksgerichte Goßau auferlegte Wartefrist ein und stellte das Gesuch, daß die Sache untersucht und ihm die Be \rightarrow willigung zur Wiederverhelichung ertheilt werde, indem er ge \rightarrow nöthigt sei, sich schnellstens wieder zu verheirathen. Zur Begründung dieses Gesuches führte Stärkle sodann in einer am 2. September d. J. eingelangten Ergänzung seiner Ein \rightarrow gabe vom 5. Juli an: Aus den Erwägungen des angefochtenen Urtheils ergebe sich, daß die Scheidung ausgesprochen worden sei ohne Vorhandensein eines bestimmten gesetzlichen Ehescheidungs \rightarrow grundes. Wenn nun aber dies der Fall sei, so treffe die in Art. 48 leg. cit. vorgeschriebene Frist der Nichtwiederverhelichung während einer bestimmten Anzahl von Jahren nicht zu und dürfe daher in solchen Fällen ein derartiges Verbot nicht ausgesprochen werden. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Goßau verletze daher Rechte, die ihm, Rekurrenten, durch Art. 54 der Bundesverfas \rightarrow tung gewährleistet seien, weßhalb er unter Berufung auf Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes \rightarrow rechtspflege um Aufhebung des Dispositiv IV jenes Urtheils nach \rightarrow suche. Das Bezirksgericht Goßau, welchem die Beschwerde zur C. Beantwortung mitgeteilt worden, schickte innert der angesetzten Frist eine Antwort nicht ein. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung einer Bestimmung eines Ehescheidungsurtheils, welches das Bezirksgericht Goßau als erste kantonale Instanz gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erlassen hat. Nun können kantonale Ehescheidungsurtheile allerdings an das Bundesgericht gezogen werden, jedoch, gemäß der citirten Gesetzesstelle, nur nach Maß \rightarrow gabe des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher vorschreibt, daß in Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach

eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, jede Partei bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachsuchen könne. Wie bereits bemerkt, ist nun aber das Urtheil des Bezirksgerichtes Goßau nicht ein letztinstanzliches, sondern ein erstinstanzliches, indem bezirksgerichtliche Ehescheidungsurtheile an das st. gallische Kantonsgericht appellirt werden können, woraus folgt, daß das Bundesgericht nicht befugt ist, auf das vorliegende Gesuch einzutreten. Demnach hat das Bundesgericht beschlossen: Auf die Beschwerde des J. Anton Stärkle wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.